



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 4. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg

Vom 20. Januar 2022

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 468), hat der Akademische Senat der Universität Hamburg die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Akademische Senat der Universität Hamburg beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die nachfolgende Satzung. Sie wird ergänzt durch Empfehlungen und Regelungen, die von anderen Institutionen zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis allgemein oder für einzelne Fachdisziplinen erlassen wurden.

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Dazu gehören Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie das Streben nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gleichermaßen. Diese Grundprinzipien bilden zugleich die ethische Norm und Grundlage der in den akademischen Disziplinen gegebenenfalls unterschiedlichen Regeln wissenschaftlicher Professionalität. Hervorzuheben ist hierbei ebenfalls das Leitbild universitärer Lehre der Universität Hamburg. Grundpfeiler wissenschaftlicher Arbeit sind das Streben nach neuen Erkenntnissen, die Entwicklung neuer Hypothesen und neuer Theoriegebäude. Redlichkeit, Vertrauen und Verantwortungsbewusstsein werden wie im gesamtgesellschaftlichen Kontext auch hier vorausgesetzt. Dazu gehört die Bereitschaft des/der Einzelnen, als Teil der Wissenschaftsgemeinschaft Verantwortung für die Erlangung wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts zu übernehmen und dieser Verantwortung gerecht zu werden. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem/seinem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Universitätsleitung schafft dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen.

Diese Satzung dient der Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis im Forschungsalltag im Sinne der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1998 festgeschriebenen Stärkung der Selbstkontrolle in der Wissenschaft.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle an der Universität Hamburg und im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf wissenschaftlich Tätigen. Dazu gehören insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Professorinnen und Professoren gemäß § 17. Abs. 1 HmbHG, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind. Für den genannten Personenkreis findet die Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der Universität Hamburg bzw. am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf beschäftigt sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit betrifft.

§ 2

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Die Mitglieder der Universität Hamburg sind verpflichtet, die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren, und insbesondere

1. lege artis und unter Beachtung und in Einklang mit den Standards der jeweiligen Fachdisziplin, zu arbeiten;
2. den gesamten Forschungsprozess und alle Resultate stets zu dokumentieren;

3. die eigenen Ergebnisse stets kritisch zu bewerten und konsequent anzuzweifeln;
4. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Betreuten (Doktorand/innen), Konkurrent/innen und Vorgänger/innen zu wahren;
5. den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern;
6. die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen;
7. die Leitungsverantwortung in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen wahrzunehmen und die Zusammenarbeit insbesondere unter Beachtung der Grundsätze von Fairness und Transparenz zu stärken;
8. die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten (s. § 5 Abs. 1);
9. fremdes geistiges Eigentum stets zu achten;
10. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

(2) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität ermöglichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere sofern sie als Vorgesetzte, z.B. als Leiter/innen von Abteilungen und/oder Arbeitsgruppen, Projektleiter/innen oder Betreuer/innen fungieren. Die Fakultäten, Fachbereiche und wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragene Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes ebenso wahr wie die Aufgaben in der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind somit individuell und durch ihre Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

(3) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der zentralen Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die verantwortungsvolle Nachwuchsbetreuung ist insbesondere durch die Etablierung von geeigneten Betreuungsstrukturen und -konzepten, die den Gegebenheiten der jeweiligen Fachdisziplin Rechnung tragen, sicherzustellen. Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern, zeitnah zu begutachten und die daran anschließende berufliche Entwicklung innerhalb des wissenschaftlichen Umfeldes zu unterstützen. Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Betreuern/Betreuerinnen und Doktoranden/Doktorandinnen sollen Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Promotionsordnungen enthalten einen Passus, der alle Beteiligten auf die Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

(4) Zu Guter wissenschaftlicher Praxis gehört auch der verantwortungsvolle Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit. Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, werden berücksichtigt und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt. Darüber hinaus hat auch eine gründliche Abschätzung der Folgen der Forschung und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte zu erfolgen. Ferner gelten die im Kodex Wissenschaftsfreiheit der Universität Hamburg getroffenen Regelungen.

(5) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung regelmäßig zu aktualisieren.

(6) Die Leitung der UHH schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können und ist verantwortlich für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Standards der Guten wissenschaftlichen Praxis vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Dazu gehören insbesondere die Verletzung ethischer Normen, Falschangaben und Manipulationen, die Missachtung geistigen Eigentums anderer sowie die Beeinträchtigung oder Behinderung von Forschungstätigkeit anderer.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:

1. Falschangaben durch

- a) Erfinden von Daten, Quellen, Forschungshypothesen;
- b) Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch
 - i) Unterdrücken von für die Forschungsfragen relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten,
 - ii) Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen oder Abbildungen,
 - iii) Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung;
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu eingereichten und/oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen, zu betreuten Qualifikationsarbeiten, zur Mitbeteiligung Dritter etc.);
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern/ Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
- e) Verschleierung von Interessenskonflikten;

2. Verletzung geistigen Eigentums

- a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder
- b) von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - i) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - ii) unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Begutachtungsprozess (Ideendiebstahl),
 - iii) unberechtigte Nutzung von Beiträgen aus Bachelor- und/oder Masterarbeiten
 - iv) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,

- v) Verfälschung des Inhalts, z.B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen, Hin-
 - vi) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, Infor-
 - vii) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Wissen oder Einverständnis.
3. Ausgeben eines von einer anderen Person verfassten Werkes als eigenes und/oder aktive Mitwirkung an einer Falschangabe zur Autorschaft
4. Beeinträchtigung oder Behinderung der Forschungstätigkeit oder der Qualifizierungsmöglichkeit anderer, z.B. durch
- a) Sabotage der Forschungstätigkeit anderer durch
 - i) Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Materialien, die ein/e andere/r zur Durchführung ihrer/seiner Forschungsarbeit benötigt,
 - ii) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - iii) vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevantem Material, z.B. Informationsträgern,
 - iv) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen, fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, Vorschriften der betreffenden Einrichtung oder gegen diese Satzung verstoßen wird,
 - v) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in, Gutachter/in oder Mitautor/in,
 - vi) Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial;
 - b) Verletzung von Betreuungspflichten
 - c) Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautor/in, insbesondere dann, wenn der/die Autorin auf die Zustimmung zur Veröffentlichung angewiesen ist. Die Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation stellt ein Fehlverhalten dar, wenn für die Verweigerung keine hinreichenden sachlichen Gründe bestehen. In solchen Fällen kann die Publikation der Daten auch ohne Einwilligung des die wissenschaftliche Zusammenarbeit beendenden Koautors und nach Genehmigung durch das Ombudskollegium erfolgen, soweit keine urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen.
5. Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z.B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - 2. dem Mitwissen um wissenschaftliches Fehlverhalten anderer, ohne angemessene Schritte einzuleiten oder zu initiieren,
 - 3. der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, sowie
 - 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der Universität Hamburg folgende Regeln verbindlich einzuhalten:

(1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Standards Guter wissenschaftlicher Praxis werden Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt. Dabei sollen sie zu Ehrlichkeit angehalten und auf ihre Verantwortung als in der Wissenschaft tätige Menschen hingewiesen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen entsprechend zu sensibilisieren. Von Hochschullehrer/innen wird erwartet, dabei ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden. Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Curricula enthalten sind bzw. aufgenommen werden.

Doktorandinnen und Doktoranden sollen im Verlauf ihres Promotionsvorhabens mindestens einen Kurs zur Guten wissenschaftlichen Praxis absolviert haben.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler identifizieren relevante und geeignete Forschungsfragen unter anderem durch sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen stellt die Universität Hamburg sicher.

(3) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbar Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(4) Kriterien zur Leistungsbewertung müssen sich auf qualitative Parameter beziehen und transparent gemacht werden. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte bei der Leistungsbewertung Berücksichtigung finden. Die Bewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Neben der Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Zur Qualität von Begutachtungsverfahren gehören die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Expertise von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Eine nicht autorisierte Weitergabe an Dritte ist ebenso ausgeschlossen wie die Nutzung der Inhalte der zu begutachtenden Arbeit für eigene Zwecke. Interessenkonflikte jedweder Art sind offenzulegen, dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Originaldaten- und Unterlagen

(1) Grundsätzlich sind Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen unter Darlegung der angewendeten Mechanismen der Qualitätssicherung auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe dagegenstehen. Bei Bestehen nachvollziehbarer Gründe, bestimmte Daten nicht oder kürzer aufzubewah-

ren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar. Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Daten, Unterlagen, Material nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist zu dokumentieren.

(2) Von den zuständigen Einrichtungen sind Regeln über Art und Weise der Aufzeichnung, Dokumentation, Aufbewahrung und Nutzung der Daten zu erlassen. Hierbei ist als Beginn der Aufbewahrungsfrist das Datum der Publikation zu definieren (Empfehlung bei Promotionen: ab Datum der Abgabe im Promotionsbüro). Für nicht publizierte Daten gilt die 10-Jahres-Frist ab Abschluss des Forschungsprojekts bzw. Teilprojekts. Die anzuwendenden Regeln und Vorschriften sind insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn ihres Promotionsvorhabens zur Kenntnis zu geben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Einrichtung verlassen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Kopien ihrer Forschungsdaten mitzunehmen. Dazu sollen Vereinbarungen getroffen werden, die sowohl die bisherige als auch die zukünftige Datennutzung berücksichtigen. Die Übergabe der in der Einrichtung verbleibenden Daten, Unterlagen etc. sowie die Mitnahme von Kopien und die Form, in der sie mitgenommen werden, wird dokumentiert.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind aufgefordert, die an der Universität Hamburg bereitgestellte Infrastruktur zur Sicherstellung der Archivierung von Daten (insbesondere das Zentrum für nachhaltiges Forschungsdatenmanagement) zu nutzen.

§ 6

Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen die Dokumentation entsprechen den bestehenden konkreten fachlichen Empfehlungen für die Überprüfung und Bewertung vor. Wird von bestehenden konkreten fachlichen Empfehlungen abgewichen, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen. Die (verbindlichen) Kriterien für eine in dem jeweiligen Fachgebiet angemessene Dokumentation sind allen in der jeweiligen Arbeitsgruppe bzw. in dem Projekt Tätigen von Anfang an bekannt zu machen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren.

§ 7

Verhinderung von Machtmissbrauch

(1) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen verhindert. Diese Maßnahmen sind gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern transparent zu machen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Angebote für Beratung in Konfliktsituationen informiert. Insbesondere auf die Möglichkeit, sich vertraulich an die Ombudspersonen bzw. die Ombudsstelle wenden zu können, wird aufmerksam gemacht.

§ 8

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens innerhalb einer Arbeitsgruppe

(1) Sofern es die Standards der jeweiligen wissenschaftlichen Fachdisziplin erforderlich machen, sollen bei der Durchführung von Forschungsarbeiten wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für die gesamte Gruppe.

(2) Das Zusammenwirken in Arbeitsgruppen sowohl innerhalb der Universität Hamburg als auch in Kooperationen mit Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Zum Austausch und ggf. zur Nutzung der Resultate nach Abschluss der Zusammenarbeit sollen frühzeitig Vereinbarungen getroffen werden, mit denen alle in der Arbeitsgruppe mitwirkenden Personen von Anfang an vertraut gemacht werden.

(3) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftlichen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Dies beinhaltet, dass alle über ihre Rechte und Pflichten informiert und sich derer bewusst sind, um sicherzustellen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann und die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen. Sofern erforderlich, insbesondere, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert, werden die Rollen und Verantwortlichkeiten entsprechend angepasst. Die durch diese Anpassungen entstandenen Veränderungen sind allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

(4) Zur Leitungsaufgabe gehört auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals.

§ 9

Autorschaft und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Dabei ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner/innen, Konkurrenten/innen, Vorgängern/innen und Doktoranden/innen zu wahren. Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen grundsätzlich nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten bzw. zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zustimmen. Dadurch tragen sie die gemeinsame Verantwortung für das publizierte Werk. Ein Abweichen von die-

sem Grundsatz muss explizit ausgewiesen und inhaltlich begründet werden. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Der hinreichende Grund muss substantiiert mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen dargelegt werden.

(2) Folgende Beiträge entsprechen üblicherweise, unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:

1. Konzeption einer wissenschaftlichen Studie;
2. Entwicklung von Methoden zur Durchführung einer Studie;
3. Interpretation wissenschaftlicher Daten und Modellbildung;
4. Verfassen einer wissenschaftlichen Studie;
5. Beitragen von Versuchs- und/oder Untersuchungsmaterialien mit fachlich-wissenschaftlicher Unterstützung
6. Beteiligung an der Erhebung, Sammlung, Zusammenstellung und Auswertung von Daten
7. Kritische inhaltliche Überarbeitung des Manuskripts.

Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein, grundsätzlich nicht aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

1. Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel;
2. Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden;
3. rein technisches Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten;
4. lediglich technische Unterstützung, z.B. durch bloße Beistellung von Geräten und/oder Versuchsmaterialien;
5. Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

Weder aus der Stellung als aktuelle/r oder ehemalige/r Institutsleiter/in oder Vorgesetzte/r allein kann eine Mitautorschaft abgeleitet werden. Eine sogenannte ‚Ehrenautorschaft‘ ist unzulässig. Die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen ist eine angemessene Anerkennung der Unterstützung in anderweitiger Form, beispielsweise in Fußnoten, Vorwort oder Acknowledgement, sicherzustellen.

(3) Speziell in Fächern, in denen in Teams und Arbeitsgruppen geforscht wird, ist von den Gruppenleiter/innen Transparenz und Klarheit über die erbrachten Eigenleistungen aller Mitwirkenden zu erbringen. Unter Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind bei der Erhebung von Daten Urheberschaft, Datenzugang sowie deren Nutzung vorab zu klären und darüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Nachwuchswissenschaftler/innen, die für die Erstellung ihrer Qualifikationsarbeiten auf spezielle Daten angewiesen sind, sind diese zugänglich zu machen, auch nach Ablauf des formalen Dienstverhältnisses.

(4) Grundsätzlich sollen alle Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden. Sollte es im Einzelfall Gründe geben, Ergebnisse nicht, oder mit zeitlicher Verzögerung öffentlich zugänglich zu machen, sind diese darzulegen und zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für die Veröffentlichung in Form von Publikationen

als auch über andere Kommunikationswege. Die Entscheidung der Veröffentlichung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen.

(5) Wissenschaftliche Originalveröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, müssen Forschungsstand, Methoden und Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Das öffentliche Zugänglichmachen von selbstprogrammierter Software soll unter Angabe des Quellcodes erfolgen. Zur grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Abweichungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

(6) Autor/innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen wesentliche Befunde, die seine/ihre Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor/innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden. Selbstzitationen sind im Einklang mit den Gepflogenheiten der jeweiligen Fachdisziplin auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(7) Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen. Eine Fragmentierung von Ergebnissen mit dem Ziel, eine höhere Anzahl an Publikationen zu generieren, ist ebenfalls nicht zulässig.

(8) Die Auswahl des Publikationsorgans ist unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld zu treffen. Die Wahl des Publikationsorgans hat keinen Einfluss auf die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane, sie die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

§ 10 Ombudskollegium

(1) Als Vertrauenspersonen in Fragen Guter wissenschaftlicher Praxis und möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens stehen allen jetzigen und ehemaligen Universitätsangehörigen Ombudspersonen zur Verfügung. Die Ombudspersonen werden aus dem Kreis der der Universität angehörenden aktiven Professor/innen bestellt. Die Fächerstruktur der Universität wird dabei angemessen berücksichtigt. Dabei finden auch die besonderen Bedingungen der klinischen Medizin Berücksichtigung.

(2) Für die bestellten Ombudspersonen soll eine gleiche Anzahl an Stellvertreter/innen ernannt werden. Bei der Personenauswahl werden die Fakultäten berücksichtigt, die noch keine Ombudspersonen stellen.

(3) Die Ombudspersonen sowie die stellvertretenden Ombudspersonen werden vom Universitätspräsidenten bzw. von der Universitätspräsidentin auf Vorschlag des Aka-

demischen Senats benannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre; eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

(4) Die bestellten Mitglieder des Ombudskollegiums werden auf der Website der Universität Hamburg bekannt gemacht.

(5) Die Arbeit des Ombudskollegiums wird durch die Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten koordiniert.

(6) Die Ombudspersonen erfüllen die Funktion unparteiischer Schiedspersonen. Bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben erhalten sie durch die Universitätsleitung sowie durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz. Eine anderweitige Entlastung der Ombudspersonen ist ebenso möglich wie die Teilnahme an entsprechenden Fort- und Weiterbildungsangeboten.

(7) Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Professor/innen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Dekan/in, sollen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.

(8) Eine mögliche Befangenheit gegenüber einer Person und/oder einem Forschungsgegenstand ist offenzulegen und die Angelegenheit von einer anderen Ombudsperson zu bearbeiten. Gleiches gilt, wenn die Sorge der Befangenheit einer Ombudsperson von einer der beteiligten Personen geäußert wird. Es gelten die Vorschriften zur Besorgung der Befangenheit gemäß § 20, 21 HmbVwVfG und § 54 HmbBG.

(9) Die Ombudspersonen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden zusammen das Ombudskollegium. Dies dient der gegenseitigen Information sowie der Beratung von Einzelfällen, und soll dazu beitragen, einen möglichst gleichmäßigen Umgang mit den Regeln Guter wissenschaftlicher Praxis und entsprechenden Regelverstößen zu garantieren. Ferner berät das Ombudskollegium die Universitätsleitung und die Dekanate der Fakultäten in grundsätzlichen Fragen Guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen. Das Ombudskollegium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Es tritt in der Regel zweimal im Semester, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zur Beratung zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ombudskollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Homepage der Universität Hamburg veröffentlicht wird. Das Ombudskollegium legt dem Universitätspräsidium und dem Akademischen Senat jährlich einen anonymisierten Arbeits- und Erfahrungsbericht vor.

§ 11

Ombudsverfahren

(1) Ein Ombudsverfahren hat eine unbürokratische und objektive Schlichtung von Konflikten zum Ziel. Gegenüber anderen spezielleren Verfahren (etwa einer Überprüfung der Aberkennung des Doktorgrades durch den Promotionsausschuss) ist es grundsätz-

lich subsidiär. Das Ombudsverfahren besteht in einer unabhängigen Betrachtung des Streitfalles, der Abwägung der von den beteiligten bzw. betroffenen Personen vorgebrachten Argumente sowie der inhaltlichen Prüfung von Sachverhalten und Daten. Ziel ist das Erreichen einer für die Konfliktparteien zufriedenstellenden Lösung. Das Ombudsverfahren endet sobald eine außeruniversitäre Klärung desselben Sachverhalts eingeleitet wird.

(2) Die Ombudspersonen sind Ansprechpartner/innen für aktuelle und ehemalige Universitätsangehörige, die Vorwürfe zu oder Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, eine Ombudsperson zeitnah persönlich zu sprechen. Alle Ombudsangelegenheiten unterliegen strikter Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus strikt zu wahren ist. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg haben das Wahlrecht, sich mit Hinweisen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten an das Ombudskollegium der Universität Hamburg oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ zu wenden. Ein Bruch der Vertraulichkeit kann als wissenschaftliches Fehlverhalten gewertet werden.

(3) Die Meldung einer/eines Hinweisgebenden zu einem möglichen wissenschaftlichen Fehlverhalten muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtige oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen weder der hinweisgebenden noch der von einem Vorwurf betroffenen Person Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Dies sicherzustellen liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden Institution. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Das Ombudskollegium setzt sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein.

(4) Das Ombudskollegium nimmt eine vertrauliche Vorprüfung der vorgebrachten Hinweise vor. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Die Ombudspersonen prüfen die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive des Hinweisgebers. Sie sondieren die Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen, beraten die Beteiligten und vermitteln zwischen ihnen mit dem Ziel, Konflikte soweit wie möglich gütlich beizulegen. Dazu gehört auch die Frage, ob ein spezielleres Verfahren zur Ausräumung der Konflikte zur Verfügung steht. Die Ombudspersonen können hinreichend belegbare Verdachtsmomente aufgreifen, auch ohne dass die Identität des/r Hinweisgebers/in gegenüber Dritten preisgegeben werden muss; dies gilt nicht gegenüber dem/r Universitätspräsidenten/in unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Satz 1. Die Bearbeitung einer anonym erhobenen Anzeige kann nur dann erfolgen, wenn die/der Hinweisgebende dem Ombudskollegium belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, wird der Name vertraulich behandelt, und ohne entsprechendes Einverständnis nicht genannt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, hat die/der Betreffende die Möglichkeit,

seinen Hinweis zurückzuziehen. Das Ombudskollegium überprüft, ob alternativ eine Sachverhaltsprüfung unter Wahrung der Anonymität angezeigt ist, wenn andernfalls die Integrität / die Reputation der Universität Hamburg Schaden nehmen könnte.

(5) Die Ombudspersonen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen. Die Mitwirkung in einem Ombudsverfahren ist für die Angehörigen der Universität verbindlich und unterliegt somit nicht der freiwilligen Entscheidung des/r Einzelnen. Die Ombudspersonen können auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. von § 3 dieser Satzung ergeben hat, das aber durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann (z.B. durch ein Erratum bei nicht gewährter Autorschaft). Im Falle der Nichteinigung bzw. Nichtumsetzung einer solchen Vereinbarung berät das Ombudskollegium die mögliche Weiterleitung der Angelegenheit an den Ständigen Expertenausschuss zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 12).

(6) Sofern die Vorprüfung durch das Ombudskollegium einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt, welches nicht i.S. von Abs. 5 korrigiert werden kann, oder sich ein solcher im Verlauf der Vorprüfung ergibt, leitet das Gremium die Angelegenheit zur Bearbeitung an den Ständigen Expertenausschuss (§ 12) weiter.

(7) Die Wahrung der Vertraulichkeit kann ausnahmsweise dann aufgehoben werden, wenn eine Berichterstattung an die/den Universitätspräsidentin/en notwendig ist, um bei einem hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten einen gravierenden Schaden von der Universität Hamburg abzuwenden. In diesem Fall kann der/die Universitätspräsident/in darüber unterrichtet werden, dass und gegen wen ein Verfahren wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens geführt wird. Für den Fall, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aus der Medizinischen Fakultät vorliegt, gilt die vorstehende Regelung auch für die Berichterstattung an die/den Ärztliche/n Direktor/in des UKE. Die Verantwortung liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Ombudskollegiums.

(8) Die Unterlagen und Akten zu Anfragen und Ombudsverfahren sind für 30 Jahre in der Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten aufzubewahren.

§ 12

Ständiger Expertenausschuss zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Aufgabe des Ständigen Expertenausschusses ist es, unter Wahrung aller rechtstaatlichen Anforderungen zu klären und festzustellen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und ggf. Empfehlungen für dessen Sanktionierung auszusprechen.

(2) Der Ständige Expertenausschuss setzt sich aus acht Professorinnen und Professoren zusammen, von denen mindestens ein/e Professor/in der Medizinischen Fakultät angehört. Die Mitglieder des Expertenausschusses werden durch die/den Universitätspräsidentin/en auf Vorschlag des Akademischen Senats bestellt. Das der Medizinischen Fakultät angehörende Ausschussmitglied wird vom Dekan/von der Dekanin

auf Vorschlag des Fakultätsrates Medizin benannt und durch die/den Universitätspräsidentin/en bestellt. Ferner gehören dem Ständigen Expertenausschuss drei weitere Mitglieder aus den vier Statusgruppen mit beratender Stimme an, die nach rechtlicher Auffassung geeignet sind, im Ständigen Expertenausschuss mitzuwirken, und von den drei anderen Statusgruppen im Akademischen Senat vorgeschlagen und vom Universitätspräsidenten bestellt werden. Eine der benannten Personen muss die Befähigung zum Richteramt habe. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederernennung ist möglich. Mitglieder des Ständigen Expertenausschusses können nicht gleichzeitig Ombudsperson der Universität Hamburg sein. Ehemalige Mitglieder können nach Ende ihrer Amtszeit vom Ständigen Expertenausschuss für weitere 6 Monate beratend hinzugezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ständigen Expertenausschusses.

(3) Das Ombudskollegium übergibt eine von ihm vorgeprüften Angelegenheit dann an den Ständigen Expertenausschuss, wenn nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. von § 3 dieser Satzung vorliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ombudskollegiums. Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Universität Hamburg die Möglichkeit, sich wegen eines Verdachts auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten an den Ständigen Expertenausschuss zu wenden. Des Weiteren kann der Ständige Expertenausschuss von sich aus ein Untersuchungsverfahren in Gang setzen, wenn sich im Verlauf eines Verfahrens hinreichende Verdachtsmomente gegen eine oder mehrere bislang nicht beschuldigte Person(en) ergeben. In einem solchen Fall ist ein vorheriges Ombudsverfahren nicht zwingend notwendig.

(4) Der Ständige Expertenausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Ständige Expertenausschuss kann im Einzelfall weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen, darunter auch die Ombudspersonen der Universität Hamburg. Für den Fall, dass ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten aus der Medizinischen Fakultät vorliegt, sollen dem entsprechend weitere Personen mit beratender Stimme im Einvernehmen mit der/dem Dekan/in der medizinischen Fakultät bestellt werden. Den hinzugezogenen Personen sind die verbindlichen Regularien bezüglich Befangenheit und Vertraulichkeit (§ 20, 21 HmbVwVfG und § 54 HmbBG) zur Kenntnis zu geben. Die Arbeit des Ständigen Expertenausschusses wird durch die Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten koordiniert.

§ 13

Untersuchungsverfahren

(1) Auf das Untersuchungsverfahren finden die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Konkret werden bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.

(2) Der Expertenausschuss ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, und prüft in freier Beweisführung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Die/den von einem Vorwurf betroffene(n) Person(en) ist / sind zu Beginn des Verfahrens unter Verweis auf diese Satzung über die Grundsätze des Untersuchungsverfahrens sowie ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Der/dem Betroffenen ist unter Angabe der belastenden Tatsachen und gegebenenfalls der Beweismittel unverzüglich in geeigneter Weise Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Einforderung der schriftlichen Stellungnahme ist mit einer Frist zu versehen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist sowohl der/dem bzw. den von den Vorwürfen Betroffenen als auch der/dem bzw. den Hinweisgebenden in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(4) Eine mündliche Anhörung der in ein Verfahren involvierten Person(en) ist auf deren eigenen Wunsch oder aber auf Einladung durch den Ständigen Expertenausschuss möglich; dazu kann/können die betroffene/n Person/en eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(5) Die Bearbeitung einer anonym erhobenen Anzeige kann nur dann erfolgen, wenn die/der Hinweisgebende dem Ständigen Expertenausschuss belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, wird der Name vertraulich behandelt, und ohne entsprechendes Einverständnis nicht genannt. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, hat die/der Betreffende die Möglichkeit, seinen Hinweis zurückzuziehen. Der Ständige Expertenausschuss überprüft, ob alternativ eine Sachverhaltsprüfung unter Wahrung der Anonymität angezeigt ist, weil andernfalls die Integrität / die Reputation der Universität Hamburg Schaden nehmen könnte.

(6) Über das Ergebnis seiner Untersuchung legt der Ständige Expertenausschuss dem/der Universitätspräsidenten/in bzw. dem/der Ärztlichen Direktor/in des UKE/Vorstand der Medizinischen Fakultät einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen vor. Zugleich unterrichtet er die betreffenden Personen und den/die Hinweisgebende/n über das wesentliche Ergebnis seiner Untersuchung. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre in der Ombudsstelle aufzubewahren.

(7) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüft der/die Universitätspräsident/in bzw. der/die Dekan/in der Medizinischen Fakultät und/oder die/der Ärztliche Direktor/in des UKE die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und beschließt bzw. beschließen die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Diese Prüfung erfolgt sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Universität Hamburg als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen. Das Untersuchungsverfahren endet mit der Unterrichtung des Ständigen Expertenausschusses über die getroffenen Folgeentscheidungen und Maßnahmen.

(8) In der Universität sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, wie z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, in Abstimmung

mit dem/r Universitätspräsidenten/in ggf. dem/der Dekan/in zu prüfen. Dabei ist zu klären, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Koautoren/innen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und/oder Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Fachgesellschaften, Ministerien und/oder die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(9) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein (s. Anlage: Mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 15.05.2014 außer Kraft.

Hamburg, 4. März 2022
Universität Hamburg

Anlage
Nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen:
Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Universität Hamburg damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter bzw. Beamtin oder Beamter der Freien und Hansestadt Hamburg, Universität Hamburg ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:
 - a) beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten: Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst)
 - b) arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung).
2. Akademische Konsequenzen:
Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität Hamburg nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des entsprechenden akademischen Grades sowie ggf. der Lehrbefugnis.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:
 - a) Erteilung eines Hausverbots;
 - b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
 - c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
 - d) Schadensersatzansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg, der Universität Hamburg oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).
5. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, z.B. bei
 - a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse);
 - b) Vermögensdelikten (§ 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB: Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue);
 - c) Urkundenfälschung (§ 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen);
 - d) Sachbeschädigung (§ 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung);

- e) Urheberrechtsverletzungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).
- 6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:
 - a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Hierbei soll im Vorfeld eine Beratung durch das Ombudskollegium erfolgen. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität Hamburg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
 - b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die Universität Hamburg andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.
 - c) Die Universität Hamburg kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.